

10.01.86

AS

— 1 —

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären Versorgung psychisch Kranker

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 185. Sitzung am 13. Dezember 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 10/4533 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der ambulanten und teilstationären Ver-
sorgung psychisch Kranker

- Drucksache 10/4219 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 31.01.86

Initiativgesetz des Bundestages

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 184 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Krankenhauspflege wird zeitlich unbegrenzt gewährt, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich ist, um die Krankheit zu erkennen oder zu behandeln oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. § 182 Abs. 2 und § 183 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.“

2. In § 368 n Abs. 6 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Verträge mit psychiatrischen Krankenhäusern und Allgemeinkrankenhäusern mit selbständigen, unter fachärztlicher Leitung stehenden psychiatrischen Abteilungen über die ambulante Erbringung ärztlicher Leistungen der psychiatrischen einschließlich der psychotherapeutischen Versorgung. Bei Verträgen mit Allgemeinkrankenhäusern bedarf es außerdem der Feststellung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, daß der Vertragsabschluß zur Sicherstellung dieser ambulanten Versorgung erforderlich ist. Die Versorgung durch Institutsambulanzen ist auf diejenigen Kranken auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Versorgung durch diese Einrichtungen angewiesen sind. Die Institutsambulanzen müssen über die für die Versorgung notwendigen Ärzte und geeigneten nichtärztlichen Fachkräfte sowie die notwendigen Einrichtungen verfügen. Soweit auf ärztliche Veranlassung nichtärztliche Leistungen erbracht werden, sind sie außerhalb der kassenärztlichen Gesamtvergütung gesondert zu vergüten. Art und Umfang der ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen sowie deren Vergütung werden in Verträgen der Krankenhäuser mit den Kassenärztlichen Vereinigungen im Ein-

vernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen festgelegt; dabei ist auch dem Ziel der Beitragssatzstabilität Rechnung zu tragen. Die Vergütung kann pauschaliert werden. Sie muß die Leistungsfähigkeit der Institutsambulanzen bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten.“

3. In § 525 c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner gilt § 368 n Abs. 6 Sätze 2 bis 9; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) denen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre Behandlung im Sinne von § 559 gewährt wird; stationäre Behandlung ist auch die teilstationäre Behandlung in einem Krankenhaus.“

Artikel 2

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

„(1) Krankenhauspflege wird zeitlich unbegrenzt gewährt, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich ist, um die Krankheit zu erkennen oder zu behandeln oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird der 2. Halbsatz gestrichen.

8/86 B

- 2 -

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Verträge nach § 368n Abs. 6 Sätze 2 bis 9 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1986 spätestens bis zum 1. Januar 1987 abzuschließen.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären Versorgung psychisch Kranker

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.